

# Bezirksregierung Arnsberg



## Genehmigungsbescheid

900-9138828-0001/AAG-0001

– G 0034/19 –

vom 12. September 2019

**für die Firma**

**R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH**

**Am Steinbach 11**

**59872 Meschede**

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Sortierung,  
zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie  
zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen  
am Standort in 59872 Meschede, Am Steinbach 11,  
Hochsauerlandkreis, Gemarkung Meschede-Land,  
Flur 2, Flurstücke 521, 523 und 525



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-9138828-0001/AAG-0001

vom 12. September 2019

Auf Antrag der

**Firma**

**R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH**

**Am Steinbach 11**

**59872 Meschede**

vom 26.04.2019, eingegangen am 30.04.2019 und zuletzt ergänzt am 09.09.2019,

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 19** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG)

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 59872 Meschede, Am Steinbach 11**, Hochsauerlandkreis, Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 521, 523 und 525,

**erteilt.**

# Inhalt

## I. Genehmigungsumfang

1. Errichtung und Betrieb einer ergänzenden Halle (Halle 4)
2. erstmalige Konkretisierung und einschränkende Festsetzung der Tages-Durchsatzkapazitäten für die Behandlung sowie der Lager- und Umschlagkapazitäten
3. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Nahinfrarot-Trennaggregates innerhalb der BE 2 „Aufbereitung“ nebst zugehöriger Förderbänder und Beladungsmöglichkeiten für Container (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 18.06.2018)
4. Errichtung einer Löschmonitoranlage für die Anliefer- und die Produkthalle inklusiv des Technikcontainers (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 16.03.2015)
5. Aufnahme zusätzlicher Abfallarten in den Inputkatalog (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 30.03.2009)
6. Betriebseinheiten unter Berücksichtigung der Änderungen
7. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage
8. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

## II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

## III. Nebenbestimmungen

Bedingung zur Sicherheitsleistung

1. Allgemeines
  - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
  - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
  - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
  - 1.4 Anzeige über den Baubeginn
  - 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
  - 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
  - 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum vorbeugenden Gesundheitsschutz
10. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht
11. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
14. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

#### **V. Antragsunterlagen**

#### **VI. Gründe**

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - 5.1 Antragstellung
  - 5.2 Behördenbeteiligung
  - 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Genehmigungsvoraussetzungen
  - 6.1 Planungsrecht
  - 6.2 Bauordnung und Brandschutz
  - 6.3 Arbeitsschutz
  - 6.4 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
  - 7.1 Lärmschutz
  - 7.2 Luftreinhaltung

- 7.3 AwSV, wasserrechtliche Eignungsfeststellung  
und Löschwasserrückhaltung
- 7.4 Wasserschutzgebiet und Trinkwassergewinnung
- 7.5 Abfallrecht
- 7.6 Bodenschutz
- 8 Zusammenfassung

## **VII. Kostenentscheidung**

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **I. Genehmigungsumfang**

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 59872 Meschede, Am Steinbach 11, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb einer ergänzenden Halle (Halle 4) zugehörig zur BE 1 und BE 3 mit dem Einsatz folgender Maschinen:
  - Sortierbagger mit 10 – 14 Tonnen Einsatzgewicht  
(Volvo Bagger oder vergleichbares Modell)
  - Radlader mit Hochkippschaufel  
(Volvo 110 oder vergleichbares Modell)
2. erstmalige Konkretisierung und einschränkende Festsetzung der Tages-Durchsatzkapazitäten für die Behandlung sowie der Lager- und Umschlagkapazitäten

3. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Nahinfrarot-Trennaggregates innerhalb der BE 2 „Aufbereitung“ nebst zugehöriger Förderbänder und Beladungsmöglichkeiten für Container (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 18.06.2018)
4. Errichtung einer Löschmonitoranlage für die Anliefer- und die Produkthalle inklusiv des Technikcontainers (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 16.03.2015)
5. Aufnahme zusätzlicher Abfallarten in den Inputkatalog (bereits angezeigt und behördlich bestätigt am 30.03.2009)
6. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage gliedert sich unter Berücksichtigung der Änderungen in nachfolgende Betriebseinheiten (BE):

#### **BE 1**

Bezeichnung: Anlieferung / Vorsortierung / Annahmekontrolle

bestehend aus: Vorsortierung, Zerkleinerung, Sacköffnung

#### **BE 2**

Bezeichnung: Mechanische Aufbereitung

bestehend aus: Sieb, FE-Abscheidung, NE-Abscheidung, NIR-Trenner, SBS-Abtrennung, Zerkleinerung

#### **BE 3**

Bezeichnung: Lagerung

bestehend aus: Lagerbereiche für lose Schüttung und Containerlagerung

**BE 4**

Bezeichnung: Ablufferfassung

bestehend aus: Hallenabsaugung, Quellenabsaugung, Staubfilter, Wäscher, Biofilter

**BE 5**

Bezeichnung: Instandsetzung

bestehend aus: Betriebsmittellager, Schweißrauchabsaugung (mobil)

7. Beschränkungen für die Durchsatz-, Lager- und Umschlagkapazitäten der Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit den o. g. Betriebseinheiten unter Berücksichtigung der Änderungen:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung sowie beim Umschlagen		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	Σ 3.000 t/d	{ 8.4 8.11.2.3 8.11.2.4 8.15.3
Umschlagen nicht gefährlicher Abfälle		
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
nicht gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	7.650 t	8.12.2
maximale Jahres-Durchsatzkapazitäten der Gesamtanlage		
nicht gefährliche Abfälle	150.000 t/a	

## 9. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG

die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung

- für den Neubau der ergänzenden Halle (Halle 4),
- für die Abweichungen hinsichtlich der Abstandsflächen für die bestehenden Böschungen / Erdwälle gegenüber der Genehmigung vom 26.08.2004 sowie
- für die abweichende Ausführung hinsichtlich der gebäudetechnischen Vergrößerung des Biofilters gegenüber der Genehmigung vom 26.08.2004

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG

vom 09.05.2003 – 24000-G16/03Sli/Tro –

vom 26.08.2004 – 9138828-G40/04-Ni/GI –

vom 05.01.2006 – 9138828-G99/04-Bor – sowie

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 30.03.2009 – 52.05.03.958.A15-900.0040/09.9138828 –

vom 30.03.2009 – A15.1-900.0116/13-9138828/Sa –



vom 16.03.2015 – 52.05.11.958-A00037/15-9138828 –  
vom 18.06.2018 – 900-9138828-0001/AAA-0001 – und  
vom 29.05.2019 – 900-9138828-0001/AAA-0002 –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

**Hinweise:**

Das Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 1 und 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung „Stockhausen“ im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde in der Zone III B zugelassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen etc.).

**III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

**Bedingung zur Sicherheitsleistung**

Die Bedingung hinsichtlich der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung aus den Genehmigungsbescheiden vom 09.05.2003 – 2400-G 16/03 SLi/Tro – und vom 26.08.2004 – 9138828-G 40/04-Ni/GI – wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**550.000,00 €**

aufgelegt.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein. Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

#### **Hinweise:**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg liegt in Erfüllung der o. g. damaligen Bescheide eine Sicherheitsleistung in Höhe von 550.000,00 € vor. Die textlichen Anforderungen an die Bürgschaftsurkunde sind ggf. an die o. g. Forderungen anzupassen.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die geänderte Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

### **1.4 Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Meschede eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NW).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

### 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, und Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- f) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben dazu sowie zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

Der Betrieb der Anlage (Normalbetrieb) einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen in der Zeit von montags 5.00 Uhr bis sonntags 5.00 Uhr in 3 Schichten stattfinden.

Die Sortierung erfolgt in der Regel an Werktagen, im Bedarfsfall ganztätig. An Sonn- und Feiertagen ist im Normalbetrieb keine Sortiertätigkeit vorgesehen.

Vereinzelt dürfen auch Tätigkeiten in der Halle außerhalb des Normalbetriebes durchgeführt werden, wenn z. B. Sortiergeräte ausgefallen waren oder Recyclingstoffe ausgeliefert werden sollen und die LKW im Rahmen des Wochenendfahrverbotes Zeitfenster zur Beladung an Sonn- und Feiertagen nutzen können. Gleiches gilt bei der kommunalen Abfallannahme bedingt durch

Vor- und Nachfahren von Sammelfahrzeugen bei Feiertagen. In diesen Bedarfsfällen ist auch an Feiertagen eine Betriebszeit von sonntags 5.00 Uhr bis montags 5.00 Uhr zulässig.

Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen ebenfalls in der Zeit von sonntags 5.00 Uhr bis montags 5.00 Uhr stattfinden.

**Hinweis:**

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Anlage und der damit verbundene Betrieb erfolgen aktuell in der Zeit von montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr.

**3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme**

3.1 Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Anlage angenommen, sortiert, behandelt, zeitweilig gelagert, und umgeschlagen werden:

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06 13 03	Industrieruß
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 22	Bauteile a.n.g.
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium



<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

**Hinweis:**

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

**4. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz**

4.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nachfolgend genannten nächst benachbarten Wohnhäusern den dort einzuhaltenen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

<b>Immissionsorte:</b>		<b>Gebiets- einstu- fung:</b>	<b>Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm</b>	
			tags	nachts
IP 1	Am Steinbach 2	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 2	Ensthof 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Die Schallimmissionsprognose der uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 07.05.2019, Nr. I03 0058 19R-1, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten schallschutztechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung der Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen zu berücksichtigen.

4.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung III.4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

- 4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5 Über das Ergebnis der Geräuschemessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## **5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz**

- 5.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass mögliche Staub- und Geruchsemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
- 5.2 Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind antragsgemäß mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und instand zu halten.
- 5.3 Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind die Fahrwege regelmäßig bei Bedarf ohne zusätzliche Staubaufwirbelung z. B. mittels Saugkehrmaschine

zu reinigen. Der Bedarf ist dann vorhanden, wenn die Fahrzeugreifen sichtbar Staub aufwirbeln. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen

- 5.4 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 5.5 Geräumte Lagerflächen staubender Abfälle innerhalb der neuen Halle 4 sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zeitweilig gelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 5.6 Geruchsrelevante Abfälle dürfen in der Halle 4 nicht gelagert und vorsortiert werden. Eine Containerlagerung von geruchsrelevanten Abfällen im Außenbereich ist ebenfalls nicht zulässig.
- 5.7 Zur Vermeidung von diffusen Geruchsemissionen darf die Anlieferung von geruchsrelevanten Abfällen ausschließlich mittels geschlossener bzw. abgeplanter LKW-Ladeflächen erfolgen. Das Öffnen der Ladeflächen bzw. das Abplanen der Transportcontainer darf erst nach der Verriegelung der Fahrzeuge und unmittelbar vor dem Einfahren in die geschlossenen Lager- und Behandlungshallen erfolgen. Analoge Verfahrensweisen sind bei dem Abtransport der aufbereiteten Abfälle vorzunehmen.
- 5.8 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 6.2 Mit der Anzeige über die Fertigstellung sind die mängelfreien Abnahmebescheinigungen der Prüfsachverständigen über nachfolgende technische Anlagen vorzulegen:
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
  - Brandmeldeanlagen
  - Elektrische Anlagen
- 6.3 Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wurde.
- 6.4 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Meschede jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH, Meschede, vom 17.04.2019, Projekt-Nr.: 19-020, ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Lage des Schieberschachtes zur Löschwasserrückhaltung ist mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

- 7.3 Einzelheiten zur Betätigung des Absperrorgans des Schieberschachtes zur Löschwasserrückhaltung sind mit dem Leiter der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 7.4 Zur Sicherung der Angriffswege und zum Erreichen des Schieberschachtes zur Löschwasserrückhaltung ist um die geplante Lagerhalle jederzeitig die zumindest fußläufige Erschließung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sicherzustellen. Auf die Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr wird hingewiesen.
- 7.5 Neben den geplanten tragbaren Feuerlöschern ist im Bereich des Hallenzugangs auch ein fahrbarer Feuerlöscher der Baugröße S50 (50 Liter Schaum frostsicher) vorzuhalten.
- 7.6 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 gekennzeichnet sein. Hierfür sind notstromversorgte Sicherheitsleuchten gemäß DIN EN ISO 7010 zu verwenden.
- 7.7 Die Signalgeber der geplanten Brandmeldeanlage sind so zu dimensionieren, dass alle im Betrieb befindlichen Personen wirksam alarmiert werden. In Bereichen mit lauten Betriebsgeräuschen sind zusätzlich optische Signalgeber zu installieren.
- 7.8 Im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb sind die sicherheitsrelevanten Gewerke erstmalig und wiederkehrend von Prüfsachverständigen gemäß Prüfverordnung NRW zu prüfen.
- 7.9 Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 7.10 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.



## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

8.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

8.2 Die Bodenfläche der Halle 4 ist mit einer Betonfläche auszuführen.

8.3 Die neu zu errichtende Halle 4 ist so auszulegen, dass bei der Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe kein Wasser oder andere Flüssigkeiten an diese gelangen können.

An der offenen Hallenseite muss für die als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffe ein ausreichender Abstand von dem Rand des Hallendaches zur Lagerfläche dieser Stoffe eingehalten werden, sodass auch bei seitlichem Schlagregen kein Wasser an den allgemein wassergefährdenden Stoff gelangen kann.

### **Hinweise zur AwSV:**

1. Gemäß § 43 Absatz 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.
2. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation) sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.

## **9. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum vorbeugenden Gesundheitsschutz**

9.1 Der Beginn der Baumaßnahme und das Bauende sind rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde, dem Gesundheitsamt des

Hochsauerlandkreises und der HochsauerlandWasser GmbH schriftlich mitzuteilen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und ein Terminplan schriftlich vorzulegen.

- 9.2 Die Bauausführung ist – wie in dem Antrag dargestellt – durchzuführen. Wesentliche Änderungen in der Bauausführung sind der Unteren Wasserbehörde, dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises, der HochsauerlandWasser GmbH und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, rechtzeitig mitzuteilen.
- 9.3 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde, dem Gesundheitsamt und der HochsauerlandWasser GmbH ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können, enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 9.4 Es ist ein Bautagebuch anzulegen und zu führen und der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung sind durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 9.5 Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahme über die Schutzmaßnahmen in den Schutzzone III B es Wasserschutzgebietes „Stockhausen“ sowie den Alarmplan zu unterrichten und einzuweisen. Der

Alarmplan und ein Lageplan des Geländes mit den Wasserschutzgebietszonen sind auf der Baustelle für das bauausführende Personal gut sichtbar anzubringen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein gemeinsamer Unterweisungstermin zwischen dem Auftraggeber/Betreiber, dem bauausführenden Personal, der HochsauerlandWasser GmbH und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Einweisung ist der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises im Anschluss in schriftlicher Form zur Einsicht vorzulegen.

- 9.6 Es ist sicherzustellen, dass keine oberflächigen Abschwemmungen und Bodenerosionen ermöglicht werden. Die Erdarbeiten sind möglichst bei Trockenwetter durchzuführen und bei über Nieselregen hinausgehenden Regen einzustellen. Die Erdarbeiten sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Die Erdarbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass der Bodeneingriff auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleibt.
- 9.7 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 9.8 Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche zu benennen und herzurichten, welche in das öffentliche Kanalisationsnetz entwässert. Auf dieser Fläche sind die notwendigen Betriebsmittel für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) zu bevorraten und das Betanken von Baumaschinen vorzunehmen. Ebenso können hier die notwendigen Toilettensysteme eingerichtet werden.
- 9.9 Die eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz durch die örtliche Bauleitung auf ihren einwandfreien technischen Zustand (u. a. auf

Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche usw.) zu überprüfen. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig.

- 9.10. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 9.11 Es dürfen nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.  
Kommen Geräte zum Einsatz, die nachweislich nicht auf diese schnell biologisch abbaubaren Treibstoffe bzw. Schmiermittel umzurüsten sind bzw. betrieben werden können so sind weitere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Abstellen der Geräte auf Schutzfolien wie PE-Folien mit 1,5 bis 2 mm, gewebeverstärkt) einzuplanen.
- 9.12 Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zulässig.
- 9.13 Das Lagern oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone ist nicht zulässig.
- 9.14 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- 9.15 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d. h. natürlich anstehendes Lockermaterial ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß LAGA Z0 (mit Nachweis) eingesetzt werden. Es dürfen keine Recyclingbaustoffe oder sonstige wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.

- 9.16 Das Abräumen von Oberboden und Ausschachtungsarbeiten sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten dürfen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden und sind zügig zu beenden.
- 9.17 Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln. Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen.

#### **Hinweise zum Wasserschutzgebiet:**

1. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Meschede-Stockhausen“, Schutzzone III B. Fachlich erforderliche schutzgebietsbezogene Regelungen sind in dieser Genehmigung eingeschlossen. Eine besondere Genehmigung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung ist nicht erforderlich.
2. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in einem sensiblen Wasserschutzgebiet befindet. Der Vorhabenträger hat sich deshalb mit den Regelungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung eingehend vertraut zu machen. Bei Verstößen muss u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

### **10. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht**

- 10.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

10.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

10.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

10.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

10.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

10.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

10.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

10.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

#### **Hinweise zum Abfallrecht:**

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
2. § 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v.g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.



7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

## **11. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

11.1 Die von der Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH (iWA) vorgelegte Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser vom 26.04.2019 ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von zukünftigen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage fortzuschreiben, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

12.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – zu informieren.

### **Hinweis zum Bodenschutz**

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen

Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird verwiesen.

- 12.2 Für die Verwertung von Bodenmaterialien der Qualität Z0 der LAGA Boden, Stand 2004, auf dem Anlagengelände ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beantragen.

Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

### **13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 13.1 Die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht ge-

zieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 13.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg unter Angabe des (Aktenzeichens 55.1- Ar/293/2019-140-Ro) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

1. Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 56.5 -) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ein Ersatzruhetag zu.

2. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
  1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
  2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor

Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **14. Nebenbestimmungen zum Naturschutz**

14.1 Bäume, die für die beantragten Änderungen gefällt werden müssen, sind vor ihrer Fällung auf Höhlen und Hohlräume zu kontrollieren. Ein Besatz durch Fledermäuse, Vögel oder Kleintiere bei Fällung ist auszuschließen. Im Falle eines Besatzes sind im Vorfeld entsprechende Ersatzhabitats zu schaffen. Die Kontrolle hat durch einen naturschutzfachlichen Sachverständigen zu erfolgen. Ein entsprechendes Begehungsprotokoll mit Fotodokumentation ist dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde vorzulegen.

14.2 Die Artenschutzbestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG sind zu beachten. Sollten planungsrelevante Arten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

#### **Hinweis:**

Es wird auf die Beachtung des Punkts 3 (Pflanzung von Bäumen) der Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) des geltenden Bebauungsplans hingewiesen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
  
  - oder
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
  
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung

der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

### **Ordner 1:**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Anschreiben vom 18.04.2019   | 1 Blatt  |
| 2.  | Deckblatt, Angaben zum Antragsteller, zum Betreiber, zum Planer und Antragsverfasser, zum Entwurfsverfasser sowie Inhaltsverzeichnis | 6 Blatt  |
| 3.  | Antrag vom 26.04.2019, Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4   | 5 Blatt  |
| 4.  | Kurzbeschreibung des Vorhabens   | 1 Blatt  |
| 5.  | Beschreibung des Änderungsumfangs  | 1 Blatt  |
| 6.  | Begründung der Antragstellung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG  | 2 Blatt  |
| 7.  | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab: 1 : 1.000 mit Eigentümerverzeichnis   | 2 Blatt  |
| 8.  | Topographische Karte, Maßstab: 1 : 25.000  | 1 Blatt  |
| 9.  | Werkslage- und Gebäudeplan, Maßstab: 1 : 250   | 1 Blatt  |
| 10. | Lageplan mit Umgebungsbebauung, Maßstab 1 : 5.000  | 1 Blatt  |
| 11. | Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste – Süd“, Maßstab: 1 : 1.000 mit Bekanntmachungsschreiben                                   | 4 Blatt  |
| 12. | Bauvorlagen mit Brandschutzkonzept   | 50 Blatt |
| 13. | Angaben zur Anlage und zum Betrieb   | 26 Blatt |
| 14. | Angaben zu den Anlagenkapazitäten  | 1 Blatt  |
| 15. | Abfallannahmekatalog der Anlage  | 5 Blatt  |
| 16. | Prospektmaterial zu den Maschinen  | 60 Blatt |

17.	Lageplan Entwässerung, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
18.	Lageplan Anlagengelände, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
19.	Entwässerungslageplan zum Änderungsvorhaben, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
20.	Grundfließbild	1 Blatt
21.	Maschinenaufstellplan Halle 4, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
22.	Geruchsimmissionsprognose von uppenkamp und partner vom 18.04.2019, Nr. 107 0190 19R, einschließlich der Ergänzungen vom 06. und 09.09.2019	64 Blatt
23.	Schallimmissionsprognose von uppenkamp und partner vom 07.05.2019, Nr. 103 0058 19R-1	56 Blatt
24.	Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.1 bis 8.5	53 Blatt
25.	Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische“	1 Blatt
26.	Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser vom 26.04.2019	2 Blatt

#### Ordner 2:

27.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	24 Blatt
28.	Angaben zum Störfallrecht	2 Blatt
29.	Aussagen zu wasserrechtlichen Antragsunterlagen	1 Blatt
30.	Sicherheitsdatenblätter, Angaben zur Sicherheitsleistungen, Erklärungen zum Arbeitsschutz, Auskunft aus dem Altlastenkataster, Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags	68 Blatt
31.	Angaben zu Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

## **VI. Gründe**

### **1. Anlass des Vorhabens**

Die Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH betreibt am Standort Am Steinbach 11 in 59872 Meschede eine Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage. Die einzelnen Änderungsvorhaben sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

## **2. Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 26.04.2019, eingegangen am 30.04.2019 und zuletzt ergänzt am 09.09.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

## **3. Art des Genehmigungsverfahrens**

Die derzeit betriebene Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen gehört

zu den unter Nr. 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,



zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Genehmigungsrechtlich bedarf es für die wesentliche Änderung der Anlage einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung im § 10 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragt die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Antragsbegründung war unter Hinzuziehung der Antragsunterlagen prüffähig und plausibel. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für den Neubau der ergänzenden Halle (Halle 4) sowie für die Abweichungen hinsichtlich der Abstandsflächen für die bestehenden Böschungen / Erdwälle gegenüber der Genehmigung vom 26.08.2004 sowie für die abweichende Ausführung hinsichtlich der gebäudetechnischen Vergrößerung des Biofilters gegenüber der Genehmigung vom 26.08.2004 ein.

#### **4. Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU ist für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 ZustVU benannten Rechtsvorschriften die obere Umweltschutzbehörde, d.h. die Bezirksregierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZustVU) zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist.

Im Bereich des Bodenschutzes ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Gemäß Kataster-Auskunft des Hochsauerlandkreises vom 07.03.2019 liegen keine Einträge vor, sodass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde liegt.

#### **5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

##### **5.1 Antragstellung**

Unter dem Datum vom 26.04.2019 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 59872 Meschede, Am Steinbach 11, in

dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 30.04.2019 verzeichnet. Eine Antragsergänzung erfolgte zuletzt am 09.09.2019.

## 5.2 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 26.04.2019 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 09.05.2019 und 28.05.2019 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Meschede als

- Bauaufsichtsbehörde
  - Standortgemeinde
- vom 22.08.2019,

Landrat des Hochsauerlandkreises als

- Brandschutzdienststelle vom 20.05.2019,
- Untere Wasserbehörde vom 02.07.2010 und
- Gesundheitsamt vom 12.06.2019,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Naturschutz – vom 04.06.2019,  
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team – vom 17.06.2019,  
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, Bodenschutz – vom 05.06.2019,  
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Wasserwirtschaft,  
Wasserschutzgebiete – vom 06.06.2019 und 12.06.2019  
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –  
vom 07.06.2019.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

### 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht enthalten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des UVPG besteht.

## 6. Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden

und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## 6.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 12.07.1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Das Antragsgrundstück liegt demnach in einem Industriegebiet.

Das Planungsgelände liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ensterbachtal zwischen Enste und Landstraße 743“. Die Festsetzung gilt jedoch nur temporär, da dieser Bereich aufgrund anderer Planungen beansprucht werden kann. Das Vorhaben liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Stockhausen (WSG III B).

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 BauGB. Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB Nr. 170 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Enste-Süd“, der seit dem 31.05.2019 rechtsverbindlich besteht.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen wird hergestellt.

## 6.2 Bauordnung und Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## 6.3 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

## 6.4 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Auf der Grundlage der Bescheide vom 09.05.2003 – 2400-G 16/03 SLi/Tro – und vom 26.08.2004 – 9138828-G 40/04-Ni/GI – wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 550.000,00 € festgesetzt und auch hinterlegt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Höhe der Sicherheitsleistung überprüft und als ausreichend bewertet. Durch die Neufestsetzung der Bedingung soll die Bürgschaftsurkunde an die aktuellen Erfordernisse bei Beibehaltung der Bürgschaftssumme angepasst werden

Die geforderte und vollzogene Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Höhe von 550.000,00 € erscheint aufgrund der Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

## 7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

## 7.1 Lärmschutz

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur Sortierung, zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachstunde die zulässigen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten. Der Vorbelastung wurde in der Weise Rechnung getragen, dass der dort einzuhaltende Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden muss. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten.



## 7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vermeidung und Minderung von Staub- und Geruchsemissionen wurden formuliert und festgesetzt. Es ergeben sich aufgrund der Änderung der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen. Die Verlagerung von Sortiertätigkeiten in die Halle 4 führt zu einer Verringerung von diffusen Geruchsemissionen aus der bestehenden Anlage durch eine verringerte Toröffnungsfrequenz. Der benachbarte südliche Betrieb befindet sich innerhalb eines möglichen Einwirkungsbereichs des Biofilters der bestehenden Anlage. Da die bauliche Anordnung der Büros des Nachbarbetriebes hier auf der biofilterabgewandten Seite in einer Entfernung von ca. 70 m bis 80 m zur Anlage der Antragstellerin erfolgt, liegt keine direkte Anströmung der Fensteröffnungen vor und es findet eine Abschirmung durch das benachbarte Gebäude gegenüber dem Biofilter statt. Aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen sind die erdigen Gerüche des Biofilters in dieser Entfernung und unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung nicht wahrnehmbar. Zudem liegen die tatsächlichen Geruchsemissionen deutlich unter den hier konservativ angesetzten  $500 \text{ GE/m}^3$ . Die Geruchsimmissionen an den entfernter liegenden Aufpunkten verbessern sich durch die Verringerung der diffusen Emissionen. An den Aufpunkten mit relevanter Zusatzbelastung befinden sich ausschließlich Arbeitsplätze, für die eine höhere Gesamtbelastung im Sinne der GIRL zulässig ist. Insgesamt sind die Anforderungen an den Immissionsschutz hinsichtlich der Gerüche eingehalten.

## 7.3 AwSV, wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Löschwasserrückhaltung

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Prüfung wurde auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV überprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert.

In der neu zu errichtenden Halle 4 sollen 200 t Gips und 100 t Reste aus Sperrmüll-/ Gewerbeabfallsortierung vorsortiert und zeitweilig gelagert wer-

den. Diese Stoffe stellen feste Gemische dar und werden unter Berücksichtigung der Definitionen nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV, den Einstufungen des Umweltbundesamtes und aufgrund keiner abweichenden Einstufung des Anlagenbetreibers als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Als nicht wassergefährdend werden NE-Metalle, FE-Metalle, Bauschutt, Holz Al-AIII, Papier/Pappe/Karton und Kunststoffe, sowie Mischkunststoffe aus der Sortierung von Leichtstoffverpackungen (LVP) eingeordnet.

Entsprechend wird die neue Halle 4 gemäß § 26 AwSV als Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe eingestuft und ausgeführt.

Die geplante Halle 4 liegt in dem Wasserschutzgebiet „Stockhausen“ innerhalb der festgesetzten Schutzzone III B (weitere Schutzzone). Die geplante Lagerung fester wassergefährdender Stoffe innerhalb der Halle 4 ist gemäß § 49 AwSV in der Schutzzone III zulässig und unterliegt gemäß § 49 Abs. 3 AwSV keinen weitergehenden Anforderungen aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet.

Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Anlage gemäß § 63 WHG wird erbracht.

In § 41 Abs. 1 AwSV sind Ausnahmen der Eignungsfeststellung genannt.

Die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG ist über die in § 63 Abs. 2 und 3 WHG geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für nach Nr. 3 Anlagen zum Lagern von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV unterliegen.

Inbetriebnahme prüfpflichtig sind nach Anlage 5 bzw. 6 (Zeile 4, Spalte 2) Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t. Da bei der Firma R.A.B.E. nur insgesamt 300 t allgemein wassergefährdende Stoffe gelagert werden, entfällt die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme. Die wiederkehrende Prüfpflicht bzw. die Prüfpflicht bei Stilllegung der Anlage entfallen zudem, da die zu lagernden allgemein wassergefährdenden Stoffe in einer Halle oberirdisch gelagert werden.

Daher besteht generell keine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV.

Demzufolge entfällt generell die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG aufgrund der beschriebenen Ausnahme gemäß § 41 Abs. 1 AwSV.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung ist festzustellen, dass sich die festen wassergefährdenden Stoffe in einem vor Witterungseinflüssen geschütztem Raum befinden und die Bodenfläche entsprechend den betrieblichen Anforderungen ausgeführt wird. Somit ist keine Rückhaltung oder sekundäre Barriere gemäß § 26 Abs. 1 AwSV zu fordern. Der Hallenboden wird aus Beton ausgeführt.

Trotzdem wird in der Lagerhalle durch ein Gefälle mit entsprechender Aufkantung eine Wanne ausgebildet, welche zugleich ein Rückhaltevolumen von ca. 100 m<sup>3</sup> aufweist.

Weiterhin ist es möglich die Kanalisation auf dem Grundstück zur öffentlichen Kanalisation abzuschlebern, sodass sich ein weiteres Rückhaltevolumen laut Brandschutzkonzept vom 17.04.2019 ergibt.

Die Mengenschwellen der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) als auch des DWA-Merkblatts A-779 werden deutlich unterschritten. An die Löschwasserrückhaltung im Sinne dieser Verordnung sind somit keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Rückhaltung bei Brandereignissen gemäß § 20 AwSV bleibt hiervon unbenommen.

#### 7.4 Wasserschutzgebiet und Trinkwassergewinnung

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Stockhausen“ Zone III B. Gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist für das geplante Vorhaben eine Genehmigung erforderlich. Gemäß § 9 der WSG-VO bedarf es keiner besonderen Genehmigung für Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Genehmigung vorschreiben und die Untere Wasserbehörde das Einvernehmen erteilt. Das Einvernehmen für das o. g. Vorhaben wird hiermit erteilt.

Die Wasserschutzgebietsverordnung selbst gibt keine Kriterien vor, nach denen die Genehmigung erteilt werden kann. Es gilt bei diesen Genehmigungen der Grundsatz, dass genehmigungspflichtige Vorhaben in der Regel auch genehmigungsfähig sind, es sei denn, aus dem wasserwirtschaftlichen Besorgnisgrundsatz ergibt sich im besonderen Einzelfall eine andere Entscheidung.

Die Nebenbestimmungen begründen sich aus dem Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), den Vorgaben der Wasserschutzgebiets-Verordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen weitestgehend zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sind diese geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen und entsprechen damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### 7.5 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

#### 7.6 Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie Boden- und Grundwasserschutz

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im

AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o. g. Anlage ist im Anhang I der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Aus der von der Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH (iWA) vorgelegten „Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser“ vom 26.04.2019 geht hervor, dass in der Anlage gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG eingesetzt und im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG in erheblicher Menge verwendet werden.

Festzustellen ist daher, dass in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Somit ist grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage zu erstellen.

Auf Grundlage der vorliegenden „Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser“ kann nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann, da die relevanten gefährlichen Stoffe in oberirdischen AwSV-Anlagen gehandhabt werden, deren maßgeblicher Rauminhalt jeweils unterhalb der in der LABO-Arbeitshilfe festgesetzten Mengenschwelle liegt. Eine Betrachtung im Ausgangszustandsbericht ist in diesem Einzelfall somit nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und

Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags kann auf die Überwachung des Bodens und des Grundwassers verzichtet werden, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und keine Mengenerhöhung an relevanten gefährlichen Stoffen stattfindet.

## **8. Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Betreiberpflichten bestehen auch nach der Betriebseinstellung fort.

## VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 1.190.000,00 € angegeben. Nach Berechnung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede sind in den o. g. Gesamtkosten 877.500,00 € Rohbaukosten und 950.000,00 € Herstellungskosten enthalten.

Tarifstelle 15a.1.1b) Gebühr nach Berechnungsformel:  
$$2.750,00 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000,00 \text{ €})$$
$$= 4.820,00 \text{ €}$$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist die Baugenehmigung.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

(13 Tausendstel der Rohbausumme, jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme  
auf volle 500 € aufgerundet 877.500,00 €

13 Tausendstel der Rohbausumme,  
mindestens 50,00 € 11.407,50 €  
Gebühr 11.407,50 €

Tarifstelle 2.5.3.1 Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018

(je Tatbestand 50,00 € bis 500,00 €)

Abstandsflächen von Erdanschüttungen  
je Tatbestand: 50,00 - 500,00 € 400,00 €  
Anzahl der Tatbestände 1  
Gebühr 400,00 €

Gebührensomme 11.807,50 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11.807,50 € zu erheben gewesen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.4.1.3 und der Tarifstelle 2.5.3.1 für die eingeschlossene Baugenehmigung, sodass an Verwaltungsgebühren

11.807,50 €



zu erheben wären.

An Verwaltungsgebühren werden daher unter Berücksichtigung der Vergleichsberechnung nach den Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.5.3.1

**11.807,50 €**

(in Worten: elftausendachthundertundsieben Euro, fünfzig Cent)

festgesetzt.

**Hinweis:**

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

**BlmSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

**4. BlmSchV:**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

### TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

### TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

### KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

### AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

### NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

### WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Risse